

Prof. Dr. Rainer Arnold
Universität Regensburg

ASPEKTI UJEDNAČAVANJA PRAVA UNUTAR EU, DRŽAVAMA-KANDIDATKINJAMA I TREĆIM DRŽAVAMA

UDK: 327.39 (4-67 EU)

Priljeno: 01. 09. 2007.

Izvorni znanstveni rad

Ujednačavanje prava ključni je pojam europske integracije. (1) Ujednačavanje prava *unutar* Europske unije njegov je najintenzivniji oblik. Najvažniji pravni temelj je čl. 95 Ugovora o europskoj zajednici. Instrumenti ujednačavanja prava su uredba i smjernica. Sadržajno se može raditi o (totalnom ili parcijalnom) ujednačavanju prava na određenom području, ali i o temeljnom ujednačavanju, harmoniziranju minimalnih standarda. (2) Ujednačavanje prava u državama kandidatkinjama za prijem u EU znači prilagodbu na *acquis communautaire*, a sporazumom o pridruživanju, kao pretpostavkom pristupanja, postaje obvezom. (3) Nasuprot tome, ujednačavanje prava u trećim državama, posebice u susjednim državama EU-a, predviđa se u specijalnim ugovorima, uglavnom zvanima ugovori o partnerstvu i kooperaciji, kao manje dalekosežna, općenita obveza.

Ključne riječi: *ujednačavanje prava, europska integracija, čl. 95 Ugovora o Europskoj zajednici, harmoniziranje minimalnih standarda, ugovori o partnerstvu i kooperaciji*

I.

1. Die Rechtsordnung eines Landes ist wesentlicher Ausdruck seiner Identität. In einem Prozess der Integration ist Autonomie, wie sie sich in der Identität eines Staates äußert, nicht mehr vollständig gegeben. Will man Teil einer homogenen Gemeinschaft sein, müssen Anpassungen der internen Rechtsordnung eines Landes vorgenommen werden, die eigene Rechtsordnung muss sich fremden Konzepten unterwerfen, also einen Teil ihrer Selbständigkeit aufgeben. Gewiss sollen diese fremden Konzepte möglichst schonend in die autonom gewachsenen Rechtsordnungen der einzelnen Staaten integriert werden, dürfen nicht unverträgliche Implantationen sein, Fremdkörper in der jeweiligen Rechtskultur.

Rechtsangleichung ist ein Schlüsselwort der Europäischen Integration, ja, noch genereller, Rechtsangleichung ist bis zu einem gewissen Grad in der heutigen Zeit *universell* notwendig, in einer Zeit der Grenzöffnung, der Globalisierung, da es darauf ankommt, transnational kompatible Systeme zu entwickeln, die unerlässlich sind für Aufgaben, die heute nur grenzüberschreitend zu bewältigen sind. Rechtsangleichung kann einen

gemeinsamen Nenner, eine gemeinsame Basis für multinationale Prozesse gerade im Bereich der Wirtschaft und des Rechtsverkehrs schaffen.

2. Rechtsangleichung, ein Schlüsselbegriff der *EU-Integration*, greift aber über sie hinaus. Auch Staaten, die nicht oder noch nicht Mitglieder der Europäischen Union sind, werden hiervon erfasst: *Kandidatenstaaten*, wie Kroatien oder Mazedonien, die sich durch Rechtsangleichung darauf vorbereiten, möglichst mühelos in das Gesamtsystem des EU - *acquis communautaire* einzutreten, aber auch *Drittstaaten*, wie die Ukraine, die sich (noch) nicht auf den Beitritt für die Europäische Union vorbereiten, aber in einem engen Verhältnis zur Europäischen Union, in einem *Nachbarschaftsverhältnis*, stehen, das durch Partnerschafts- und Kooperationsverträge ausgestaltet und durch Aktionspläne und Strategiepapiere konkretisiert wird.¹

Es liegt auf der Hand, dass Rechtsangleichung auf den *drei Ebenen*, auf der Ebene der *Mitgliedstaaten* der Europäischen Union, auf der Ebene von *Kandidatenstaaten* und auf der Ebene von *Nachbarstaaten*, verschiedene Intensität aufweist, verschiedene Strukturen besitzt und durch verschiedene Instrumente bewerkstelligt wird.

Im Folgenden sollen einige Überlegungen zu diesem Begriff mit besonderem Bezug zu diesen drei Ebenen erfolgen. Dabei kann in diesem Rahmen die Thematik keineswegs erschöpft werden; hier sind nur einige grundsätzliche Überlegungen im Ansatz möglich.

II.

1. Rechtsangleichung innerhalb der EU

a) Die Rechtsangleichung innerhalb der EU ist sicherlich ihre *intensivste Form*.

Sie ist aber kein Selbstzweck, sondern dient den Zielen der EG. Sie soll dazu beitragen, den Binnenmarkt zu verwirklichen und aufrecht zu erhalten, also Störungen auszuschalten, die von einzelnen nationalen Rechtsvorschriften ausgehen oder die gerade durch deren Unterschiedlichkeit in den einzelnen Rechtsordnungen erzeugt werden. Rechtsangleichung ist nicht nur beschränkt auf das ökonomische Hauptziel, den Binnenmarkt, sondern ist auch für zahlreiche andere Bereiche relevant, potentiell für alle vergemeinschafteten Gebiete, vorausgesetzt immer, dass eine ausdrückliche oder implizite Kompetenz zur Rechtsangleichung vorliegt.

¹ Vgl. dazu Kateryna Karpova, Grundstrukturen der Neuen Nachbarschaftspolitik EU - Ukraine, in: Rainer Arnold (Hrsg.), Deutsch-Ukrainische Rechtsgespräche Bd. 1, 2006.

Rechtsangleichung ist also *final* und *akzessorisch*, also abhängig von einem bestimmten materiellen Ziel.²

b) Die Kompetenz der EG zur Rechtsangleichung ist primär in den Artikeln 94 - 97, hauptsächlich in Art. 95 EG-Vertrag verankert, Konkretisierungen des allgemeinen Ziels der Rechtsangleichung, wie es in Art. 3 EG-Vertrag festgelegt ist. Hinzu treten aber zahlreiche Sondervorschriften mit expliziten oder impliziten Einzelkompetenzen hierzu.³

c) Innerhalb des EG-Vertrags besteht nur ein Begriff der Rechtsangleichung, auch wenn die Terminologie unterschiedlich ist⁴: so im Deutschen "Rechtsangleichung, Harmonisierung, Koordinierung"; unabhängig vom Wort ist der Inhalt der Rechtsangleichung *funktional* zu erfassen: die Beseitigung von Störungen für den Gemeinsamen Markt, z. B. für den Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder andere Bereiche.⁵

Dies bedeutet aber auch, dass sich die Rechtsangleichung hierin erschöpfen muss. Besonders der Grundsatz der Subsidiarität⁶ gebietet es, Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften nur insoweit, als sie für die Beseitigung der Störung unbedingt erforderlich ist, vorzunehmen.

d) Innerhalb der EU gibt es verschiedene Abstufungen der Rechtsangleichung.

Die *stärkste Stufe* ist diejenige der *Rechtsvereinheitlichung*, die Schaffung uniformen Rechts, unilaterale Angleichung. Nationales Recht wird insoweit vollkommen ersetzt oder es erfolgt eine (völlige oder teilweise) Neuschaffung von EG-Recht: durch Verordnungen, auch durch genau formulierte Richtlinien usw.⁷ Dass hierzu entsprechende Kompetenznormen vorliegen müssen, wurde schon betont.

Es handelt sich hierbei um eine *zentrale Angleichung*. Bei der Verordnung ist die Angleichung *substantiell und instrumental zentral*, bei der Richtlinie ist sie, soweit die Richtlinie den normativen Inhalt schon abschließend bestimmt, substantiell *zentral*, instrumental aber *dezentral*, da die normative Wirkung in den einzelnen Mitgliedstaaten als solchen mit ihren eigenen Formen, etwa durch nationale Gesetze oder Verordnungen, eintritt.

² Tietje, in: Eberhard Grabitz/Meinhard Hilf (Hrsg.), Bd. II, EUV/EGV, 30. Ergänzungslieferung, Stand Juni 2006, Art. 95/33 sowie Vorbem. 94 - 97/6, 7; Art. 95/9; Wolfgang Kahl, in: Christian Callies/Matthias Ruffert, EUV, EGV, Kommentar, 3. Aufl. 2007, Art. 95, 19

³ Leible, in: Rudolf Streinz (Hrsg.), EUV/EGV 2003, Art. 94/32, Art. 95/10, 105 - 116; Herrfeld, in: Jürgen Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, 2000, Art. 94/2, 5, 20, Art. 95/9 ff.; Tietje, a.a.O., Vorb. 94 - 97/18; Kahl, a.a.O., Art. 94/3, 15

⁴ Stefan Leible, a.a.O., Art. 94/7, 18; Tietje, a.a.O., vor Art. 94 - 97/2; Kahl, a.a.O., Art. 94/1

⁵ Tietje, a.a.O., Art. 95/33; Herrfeld, a.a.O., Art. 94, 3, Art. 94/6, Art. 94/8, Art. 95/6; Kahl, a.a.O., Art. 94/13 - 19

⁶ Leible, a.a.O., Art. 95/12; Herrfeld, a.a.O., Art. 94, 16, 18; Tietje, a.a.O., vor Art. 95 - 97/58 - 59; Art. 94/26; Kahl, a.a.O., Art. 95/19

⁷ Zu allen Instrumenten Herrfeld, a.a.O., Art. 94/41

Gelegentlich wird im Schrifttum “Rechtsangleichung” und “Rechtsvereinheitlichung” zwei eigenen Kategorien zugeteilt⁸. Dies erscheint nicht richtig, da gerade die zentrale Kompetenznorm des EG-Vertrags, Art. 95, auch solche unilateralen zentralen Maßnahmen vorsieht.

f) *Substantiell dezentral* ist Rechtsangleichung dann, wenn zentral, also von supranationaler Seite, nur ein Rahmen oder nur Zielvorstellungen vorgegeben werden, die mehr oder weniger konkret sein können.

Rein dezentrale Rechtsangleichung ist auch möglich, aber sie ist in

Integrationsräumen mit einer größeren Integrationsdichte wie der EU selten: Dies wäre der Fall bei nichtnormativen, d.h. politischen, empfehlenden Appellen, etwa ein *Mustergesetz* national zu verwirklichen.

g) In Integrationsräumen wie der EU ist regelmäßig das Modell der zentralen Rechtsangleichung verwirklicht. Dieses Modell kann, was den Umfang der Rechtsangleichung betrifft, umfassend⁹ oder partiell sein.¹⁰ Welche Intensitätsstufe dabei gewählt wird, ist eine Frage der politischen Entscheidung, die sich allerdings nach dem Sachoptimum richten muss. Zudem muss, wie schon erwähnt, der Grundsatz der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit¹¹ beachtet werden.

Wird die Angleichung nur partiell vorgenommen, steht den Mitgliedstaaten der Erlass oder die Beibehaltung divergierender Rechtsnormen frei, soweit sie nicht die Angleichungsmaterien negativ beeinflussen. Das Loyalitätsprinzip, der Grundsatz der Gemeinschaftstreue, wie er in Art. 10 EG-Vertrag seinen Ausdruck findet, würde diese Freiheit einschränken

h) Eine weitere Kategorisierung geht dahin, auch bei der *zentralen Angleichung* zwischen dem Regelfall der obligatorischen und dem Ausnahmefall der fakultativen Angleichung¹² oder einem Mischtyp von beidem zu unterscheiden.¹³

i) Eine weitere Form ist schließlich die Basisangleichung, wonach nur ein Mindeststandard angeglichen wird, im Übrigen aber darüber hinaus strengere Anforderungen national, also dezentral festgelegt werden können¹⁴.

j) Verknüpft ist dies mit der Idee der gegenseitigen Anerkennung der normativen Standards, eine Idee, die durch die Entscheidung Cassis de Dijon¹⁵ gefördert worden ist. Danach erfolgt lediglich eine Rechtsvereinheitlichung oder Rechtsangleichung der Basisanforderungen, während den nationalen

⁸ Leible, a.a.O., Art. 94/7, 18; Tietje, a.a.O., vor Art. 94 – 97/2

⁹ Kahl, a.a.O., Art. 94/5; Leible, a.a.O., Art. 94/27, Art. 95/39 f.; Herrfeld, a.a.O., Art. 94/42, Art. 95/39; Tietje, a.a.O., vor 94 – 97, 39

¹⁰ Leible, a.a.O., Art. 94/27, Art. 95/41

¹¹ Leible, a.a.O., Art. 95/37; Kahl, a.a.O., Art. 95, 46, 37; Tietje, a.a.O., vor 94 – 97/54 – 56, Art. 94/24; Leible, a.a.O., 95/12; Herrfeld, a.a.O., Art. 94/16, 18, Kahl, a.a.O., Art. 95/19

¹² 6 Kahl, Art. 94/4/5; Leible, a.a.O., Art. 95/48

¹³ Leible, a.a.O., Art. 94/27; 95/45; Kahl, a.a.O., Art. 94/5; Herrfeld, a.a.O., Art. 94/45, Art. 95/39; Tietje, a.a.O., vor Art. 94 – 97/38, 41

¹⁴ Kahl, a.a.O., Art. 94/4

¹⁵ Rs. 120/ 78, Sammlung 1979, 649 ff.; Herrfeld, a.a.O., Art. 94/13, 17, 48, Art. 95/41; Tietje, a.a.O., Vorb. Art. 13, 42, 45

Detailregelungen Vertrauen entgegen gebracht werden, sie also von den anderen Mitgliedstaaten jeweils akzeptiert werden müssen.

k) *Präventive Rechtsangleichung* ist gemeinschaftsrechtlich zulässig und geboten, auch wenn noch keine nationalen Vorschriften bestehen, aber ein Bedürfnis nach einer gemeinsamen, einheitlichen Regelung gemeinschaftsweit vorhanden ist.

l) Mit der Rechtsangleichung kann auch eine *aktive Politikgestaltung* durch die EG verbunden sein. Es sollen dann nicht nur normative Verzerrungen beseitigt werden, sondern es soll auch eine aktiv gestaltende Politikimplementierung vorgenommen werden¹⁶. Dabei kann solche Gesetzgebung über den Bereich der Ökonomie hinausgreifen, zumindest soweit Rückwirkungen auf den Binnenmarkt durch die Regelung auf anderen Feldern möglich ist¹⁷. Die aktive Politikgestaltung, die über die Ökonomie hinausgreifen kann, muss die Vorgaben des EG-Vertrags beachten, die ein hohes Schutzniveau bei den Regelungen fordern, so ein hohes Schutzniveau bei Vorschriften über die Gesundheit, die Sicherheit, den Umweltschutz und den Verbraucherschutz.¹⁸

2. Zusammenfassung

Wir sehen also: In der EU bestehen neben den Artikeln 94 - 97 EGV zahlreiche Spezialvorschriften zur Rechtsangleichung. Diese kann präventiv oder repressiv sein. Intensität und Gestaltung der Rechtsangleichung sind, im Rahmen der Vorgaben der Handlungsermächtigungen des EG-Vertrags, frei. Allerdings müssen die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit beachtet werden.

Rechtsangleichung kann im Rahmen der jeweiligen Ermächtigungsgrundlage vollständig oder teilweise, zentral oder dezentral sein. Rechtsangleichung ist final und akzessorisch, bezogen auf ein bestimmtes Ziel zur Beseitigung von ökonomischen Hemmnissen.

III. RECHTSANGLEICHUNG AUF DER EBENE DER KANDIDATENSTAATEN

1. Ein grundlegender Unterschied in der Möglichkeit zur Rechtsangleichung besteht darin, dass gegenüber einem Nichtmitgliedstaat keine zentrale, einseitige Regelungsbefugnis der EG besteht. Die Verpflichtung zur Rechtsangleichung ist im Assoziierungsabkommen enthalten, das auf den Beitritt des Kandidatenstaats zur Europäischen Union vorbereitet, die Rechtsangleichungsverpflichtung ist also vertraglich begründet.

¹⁶ Herrfeld, a.a.O., Art. 94/36

¹⁷ Herrfeld, a.a.O., Art. 94/36

¹⁸ Tietje, a.a.O., Art. 95/74 f.

Diese vertragliche Verpflichtung in den Assoziierungsabkommen (den sogenannten Europaabkommen oder dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Kroatien) ist eine juristisch nicht stringent formulierte Verpflichtung, nur eine Absichtserklärung des Partners, sein Recht den EU-Konzepten anzugleichen¹⁹. Allerdings wird diese allgemeine vertragliche Verpflichtung dadurch sanktioniert, dass über sie das Ziel des Kandidatenstaats, der EU beizutreten, nur erreicht wird, wenn eine hinreichende Rechtsangleichung an den *acquis communautaire* erfolgt. Die Rechtsangleichung ist eines der Hauptelemente, die die Kopenhagener Kriterien als Beitrittsvoraussetzungen festlegen. Der Prozess der Rechtsangleichung wird von der EU-Kommission ständig beobachtet und in zahlreichen Screening-Prozessen kontrolliert. Die Verhandlungen über den Beitritt werden erst abgeschlossen, wenn in den wesentlichen Bereichen ein zufriedenstellendes Resultat der Rechtsangleichung erzielt worden ist.

Die Mittel und Methoden der Rechtsangleichung werden zumindest teilweise über sogenannte *Beitrittspartnerschaften* zwischen EU und dem Kandidatenstaat festgelegt, sind aber zum guten Teil dem Bewerberstaat überlassen. Die Intensität der Rechtsangleichung bemisst sich nach dem notwendigen Zeitrahmen für die Übernahme des geltenden Gemeinschaftsrechts. Im Augenblick des Beitritts zur Europäischen Union muss, werden nicht Übergangsvorschriften vorgesehen, völlige Kompatibilität mit dem EU-Recht vorliegen. Die eigene Rechtsordnung darf dabei nicht gemeinschaftsrechtlichen Verboten, z.B. dem Diskriminierungsverbot, widersprechen und sie muss darüber hinaus auch aktiv die Konzepte verwirklichen, die im Gesamtsystem des EU-Rechts gelten. Wird der Kandidatenstaat nämlich Mitglied, so gilt grundsätzlich unmittelbar das EG-Recht. Nur wenn die nationale Rechtsordnung vorher schon wesentlich auf diese Übernahme des Gemeinschaftsrechts vorbereitet ist, kann sich eine bruchlose Anpassung an das EU-Recht vollziehen.

Was die *EG-Verordnungen* betrifft, so gelten sie unmittelbar nach dem Beitritt auch auf dem Territorium dieses Staats. Ihr Inhalt braucht nicht und kann nicht, auch nicht vorweg im Weg der Rechtsangleichung, in nationales Recht umgewandelt werden. Anders steht es mit den *Richtlinien*, die von Natur aus - auch im EU-Bereich selbst - zweiphasig aufgebaut sind. Die verbindliche Geltung tritt erst ein, wenn das nationale Recht die Vorgaben der Richtlinie in sich aufgenommen hat. Hier muss beim Kandidatenstaat eine solche Anpassung an den Richtlinieninhalt noch erfolgen. So zerfällt die Rechtsangleichung im Kandidatenstaat in einen negativen und einen positiven Teil: die Beseitigung der EG-rechtswidrigen Relikte in der eigenen Rechtsordnung und die aktive Politikgestaltung in Nachvollziehung dessen, was die EU bereits für die

¹⁹ Vgl. Art. 69 des Abkommens mit Kroatien: „The Parties recognise the importance of the approximation of Croatia’s existing legislation to that of the Community. Croatia shall endeavour to assure that its existing laws and future legislation will be gradually made compatible with the Community acquis”.

Mitgliedstaaten vollbracht hat. Wichtig ist auch, dass die Rechtsangleichung nicht nur die normative Angleichung meint, sondern auch und gerade die Vollziehung und die Beachtung der Rechtsprechung.

IV. RECHTSANGLEICHUNG IN DRITTSTAATEN

1. Ebenso wie beitrittswillige Staaten sind auch *Drittstaaten*, die in engere Beziehung zur Europäischen Union treten, aber nicht einen Antrag auf Beitritt gestellt haben, bereit, ihr Rechtssystem an die Rechte der Europäischen Union anzugleichen. Als Beispiel möchte ich die Ukraine nennen, die in dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen²⁰ in Art. 51 Folgendes zum Ausdruck gebracht hat: “Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Angleichung der bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften der Ukraine an das Gemeinschaftsrecht eine wesentliche Voraussetzung für die Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Ukraine und der Gemeinschaft darstellt. Die Ukraine wird sich darum bemühen, dass ihre Rechtsvorschriften schrittweise mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar werden.” Somit besteht hier eine programmatische Erklärung, dass die Vertiefung der ökonomischen Beziehungen zwischen EU und Ukraine wesentlich von dem Fortschritt der Rechtsangleichung abhängt. Die Ukraine verpflichtet sich sodann, ihre Rechtsvorschriften schrittweise mit dem EU-Recht kompatibel zu machen. Diese Verpflichtung ist allerdings relativiert dadurch, dass sie, ähnlich wie dies in den Assoziierungsabkommen mit den Beitrittsstaaten formuliert ist, nur eine Verpflichtung enthält, “sich darum zu bemühen”. Demgemäß besteht keine strikte Rechtsverpflichtung, sondern nur eine Verpflichtung zu ernsthaften Schritten in diese Richtung.

Während die allgemeine Formulierung dieser Art in den Assoziierungsabkommen durch Kontroll- und Kooperationsmaßnahmen der EG-Kommission mit detailliertem Inhalt erfüllt werden, besteht nicht die gleiche Konkretisierungsintensität auf der Ebene der Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Drittstaaten. Während bei Beitrittsstaaten die Rechtsangleichung wesentliche Bedingung für den erwünschten Beitritt ist und sich demgemäß schneller, umfassender und vertiefter vollzieht, fehlt das Beitrittsziel bei den Drittstaaten und wird durch andere Ziele (finanzielle Förderung seitens der EU, Unterstützung bei Aufnahme in die WTO und sonstige, zum Teil sehr wichtige politische Hilfen) ersetzt. Auch darin kann ein beträchtlicher faktischer Druck liegen, juristisch allgemeine Formulierungen in recht präziser und effektiver Weise umzusetzen.

²⁰ ABl. L 49 v. 19.2.1998; ein neues Abkommen wird derzeit ausgehandelt.

Was die Ukraine betrifft, so kann in der Tat schon eine beträchtliche Konkretisierung der *Umsetzung* dieser allgemeinen Rechtsangleichungsabsicht festgestellt werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Gesetz der Ukraine über das gemeinsame Programm der Rechtsangleichung an das EU-Recht vom 18. März 2004. Dieses Gesetz betrifft den Zeitraum 2004 bis 2007, dokumentiert ganz allgemein den Willen der Ukraine zur Rechtsangleichung, wobei die im Partnerschaftsvertrag prioritär genannten Bereiche als Kernbereiche der Angleichung gelten: das Zollrecht, das Gesellschaftsrecht, das Bankrecht, das Recht des geistigen Eigentums, das Wettbewerbsrecht, das Umwelt- und Gesundheitsrecht und viele andere Gebiete mehr. Als die verantwortlichen Organe werden das Parlament und das Ministerkabinett benannt, die nach einem bestimmten Verfahren die Gesetzesvorlagen der Ukraine überprüfen, ob sie mit dem *acquis communautaire* übereinstimmen und wie sie gegebenenfalls angepasst werden müssen. Die einzelnen Verfahrensschritte hierzu werden im Gesetz genau festgelegt. Konkretisierungen sind im März 2006 in Form eines detaillierten Plans erfolgt.

Die Rechtsangleichung seitens Drittstaaten dient der Erweiterung des EU-Wirtschaftsraums über die Grenzen hinweg und ist damit auch ein Mittel, die neue Nachbarschaftsbeziehung zu den an die EU angrenzenden Staaten neu zu definieren.

Die Rechtsangleichung in diesem Kontext ist ein Prozess *freiwilliger Konvergenz*, der einen bedeutsamen Schritt, die *Westorientierung* des staatlichen Systems der Ukraine bedeutet. Dies ist um so wichtiger, als gerade die Ukraine sich im Spannungsfeld zwischen Ost und West befindet, Mitglied der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, also der Gemeinschaft der Nachfolgestaaten der Sowjetunion, Mitglied des Einheitlichen Wirtschaftsraums, der von der Russischen Föderation, Weißrussland, Kasachstan und der Ukraine gebildet wird, und auch Mitglied der Organisation GUUAM, einer Sicherheitsallianz der Ukraine, Georgiens, Aserbeidschans und Moldawiens ohne Beteiligung der Russischen Föderation. Die Rechtsangleichung verortet das ukrainische Rechtssystem im Westen. Dies bedeutet auch eine Entscheidung zugunsten westlicher Politik.

Die Rechtsangleichung wird, obwohl sie freiwillig erfolgt, durch zahlreiche Anreize ökonomischer und politischer Art stimuliert. Auf diese Weise gewinnt die sehr allgemeine rechtliche Verpflichtung in dem Kooperations- und Partnerschaftsvertrag an Dynamik. Hier zeigt sich, dass über die stringente juristische Bindung hinaus ökonomische und politische Impulse Softlaw-Programme (oder normative, aber sehr allgemein gehaltene Programme) durchsetzen.

ASPEKTE DER RECHTSANGLEICHUNG INNERHALB DER EU, IN DEN KANDIDATENSTAATEN UND IN DRITTSTAATEN

Rechtsangleichung ist ein Schlüsselbegriff der Europäischen Integration. (1) Rechtsangleichung innerhalb der Europäischen Union ist ihre intensivste Form. Wichtigste Rechtsgrundlage ist Art. 95 EG-Vertrag. Instrumente der Rechtsangleichung sind die Verordnung und insbesondere die Richtlinie. Es kann sich inhaltlich um (totale oder partielle) Rechtsvereinheitlichung auf einem bestimmten Gebiet handeln, aber auch nur um eine Basisangleichung, eine Harmonisierung der Mindeststandards. (2) Rechtsangleichung in EU – Kandidatenstaaten bedeutet die Anpassung an den *acquis communautaire* und wird durch Assoziierungsabkommen als Beitrittsvoraussetzung zur Pflicht gemacht. (3) Rechtsangleichung in Drittstaaten, insbesondere den EU-Nachbarstaaten, wird in speziellen Verträgen, meist Partnerschafts- und Kooperationsverträge genannt, als eine demgegenüber weniger weit reichende, allgemeine Verpflichtung vorgesehen.

Schlüsselwörter: *Rechtsangleichung, Art. 95 EG-Vertrag, Europäische Integration, Harmonisierung der Mindeststandards, Partnerschafts- und Kooperationsverträge*